



# Gemeinde Hart im Zillertal

6265 Hart im Zillertal, Kirchplatz 1, Tel. 05288/62331 Fax 62331-9

**Zahl:** 004-01-06/2021

## Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates

**am:** Montag, den 13.09.2021  
**Ort:** Sitzungsraum der Gemeinde Hart im Zillertal  
**Beginn:** 20:00 Uhr  
**Ende:** 22:45 Uhr

### **Anwesende: Die Gemeinderäte**

1. Johann Flörl, Bürgermeister
2. Andreas Schiestl
3. Peter Heim
4. Hannes Haun
5. Christian Kreidl
6. Hansjörg Hörhager
7. Mario Haun
8. Andreas Huber
9. Alois Widner
10. Daniel Schweinberger
11. Rudolf Hörhager
12. Franz Kreidl
13. Gotthard Anfang

**Außerdem anwesend:** Schriftführerin Verena Widner  
DI Thomas Scheitnagl  
1 Zuhörer

Die Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend hiervon 13. Die Sitzung erscheint daher als beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und ebenso an der Gemeindetafel kundgemacht. Damit sind die formellen Voraussetzungen gegeben.

## Tagesordnung:

**1. Begrüßung**, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister.

**2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls** mit der Zahl: 004-01-05/2021

**3. Zahl 915-2021-00007 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1916/2 (Gemeinde/Lagerhaus)**  
**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.**

**4. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp.1916/2 (Gemeinde/Lagerhaus)**  
**Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 1916/2. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes.**

**5. Zahl 915-2021-00013 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1971/2 (Eberharter)**  
**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.**

**6. Zahl 915-2021-00014 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1979/3 und 1979/1 (Horak und Gschößer)**  
**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.**

**7. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp.659/9 und 659/7 (Fankhauser, Geisler)**  
**Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 659/9 und 659/7. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes.**

**8. Erlassung und Änderung eines Bebauungsplanes für die Gp.1890/9, 1890/8, 1890/10 und 1890/6 (Huber, Kreidl, Steiner)**  
**Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp.1890/9, 1890/8, 1890/10 und 1890/6. Beschlussfassung über die Erlassung und Änderung eines Bebauungsplanes.**

**9. Änderung des Raumordnungskonzeptes gemäß Plan 915 ORK 02-2018 vom 05.07.20218 von Dipl. Ing. Scheitnagl Thomas.**  
**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 82/1 und nach Teilung 82/4.**

**10. Zahl 915-2020-00008 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 82/1 bzw. nach Teilung Gp. 82/4 (Weber)**  
**Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des FLWP mit den vorgesehenen Änderungen.**

**11. Besprechung Baugebiet „Säulinger“**

**12. Grundsatzbeschluss Recyclinghof**

**13. Grundsatzbeschluss Tierkadaverannahmestelle****14. Beratung und Beschlussfassung für die Sanierung der unteren Haselbachbrücke****15. Beratung und Beschlussfassung für die Sanierung der Neuhäuslbrücke****16. Pachtvertragsentwurf Grimm Stefan (Steinbruch)****17. Personalangelegenheiten (nicht Öffentlich)****18. Allfälliges****Zu 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Bürgermeister Flörl Johann begrüßt den beschlussfähig erschienenen Gemeinderat und eröffnet mit der Verlesung der Tagesordnung die Gemeinderatssitzung.

**Zu 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls mit der Zahl: 004-01-05/2021**

Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

**Zu 3. Zahl 915-2021-00007 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1916/2 (Gemeinde/Lagerhaus)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 13.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 31.05.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich Gp.1916/2 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

**Umwidmung**

Grundstück **1916/2 KG 87110 Hart**

rund 1217 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Erdbebungsbetrieb

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Raiffeisenbank-Lagerhaus

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 14.09.2021 bis einschließlich 13.10.2021.**

**Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-hart.com](http://www.gemeinde-hart.com) abgerufen werden.

Während der Kundmachungsfrist langte die negative Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der GZ: 3131/0063-2020 ein. Aufgrund dessen wird der Flächenwidmungsplan nicht an die Abteilung Raumordnung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung versendet!

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wäre, lt. der Wildbach- und Lawinenverbauung, grundsätzlich nach Vorliegen eines positiven Bewilligungsbescheides für schutzbauliche Maßnahmen und der umgesetzten Baumaßnahmen möglich.

**Zu 4. Zahl: 031-03-5-2021 Neuerlassung eines Bebauungsplanes und für Teile ein ergänzender Bebauungsplan für die Gp. 1917 und Gp. 1916/2 (Gemeinde/Lagerhaus) Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 1917 und Gp. 1916/2. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 05-2021. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp.1916/2 (Gemeinde/Lagerhaus)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.04.2021, Zahl 915 BPL 05-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 14.09.2021 bis einschließlich 13.10.2021.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Während der Kundmachungsfrist langte die negative Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der GZ: 3131/0063-2020 ein. Aufgrund dessen wird der Bebauungsplan nicht an die Abteilung Raumordnung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung versendet!  
Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wäre, lt. der Wildbach- und Lawinenverbauung, grundsätzlich nach Vorliegen eines positiven Bewilligungsbescheides für schutzbauliche Maßnahmen und der umgesetzten Baumaßnahmen möglich.

### **Zu 5. Zahl 915-2021-00013 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1971/2 (Eberharter)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 13.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, **einstimmig** beschlossen, den von der Gemeinde Hart im Zillertal ausgearbeiteten Entwurf vom 18.08.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich Gp.1971/2 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1971/2 KG 87110 Hart**

rund 66 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 14.09.2021 bis einschließlich 13.10.2021.**

**Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-hart.com](http://www.gemeinde-hart.com) abgerufen werden.

### **Zu 6. Zahl 915-2021-00014 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp.1979/3 und 1979/1 (Horak und Gschößer)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 13.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen (**12 Ja-Stimmen**), den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 02.09.2021, mit der Planungsnummer 915-2021-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich Gp. 1979/3 und Gp. 1979/1 KG 87110 Hart **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

#### **Umwidmung Grundstück 1979/1 KG 87110 Hart**

rund 68 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

#### **Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 14.09.2021 bis einschließlich 13.10.2021.**

**Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-hart.com](http://www.gemeinde-hart.com) abgerufen werden.

**Zu 7. Zahl: 031-03-7-2021 Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 659/9 und Gp. 659/7**

**Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 659/9 und Gp. 659/7. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 07-2021.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 27.08.2021, Zahl 915 BPL 07-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 14.09.2021 bis einschließlich 13.10.2021.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

**Zu 8. Zahl: 031-03-10-2021 Erlassung und Änderung eines Bebauungsplanes für die Gp.1890/9, Gp. 1890/8, Gp. 1890/10 und Gp. 1890/6 (Huber, Kreidl, Steiner)  
Besprechung, Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Bebauungsplanes für die Gp. 1890/9, Gp. 1890/8, Gp. 1890/10 und Gp. 1890/6.  
Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planzahl 915 BPL 10-2021.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen (**12-Ja Stimmen**), den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.09.2021, Zahl 915 BPL 10-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 14.09.2021 bis einschließlich 13.10.2021.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflage- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

**Zu 9. Änderung des Raumordnungskonzeptes gemäß Plan 915 ORK 02-2018 vom 05.07.2018 von Dipl. Ing. Scheitnagl Thomas.**

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes gemäß Plan 915 ORK 02-2018, wurde mit 11 - Nein Stimmen und 1 - Ja Stimme, abgelehnt.

**Zu 10. Zahl 915-2020-00008 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 82/1 bzw. nach Teilung Gp. 82/4 (Weber)**

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Planungsnummer 915-2020-00008, wurde mit 11-Nein Stimmen und 1-Ja Stimme, abgelehnt.

**Zu 11. Besprechung Baugebiet „Säulinger“**

Daniel Schweinberger informiert den Gemeinderat, dass die bereits seit Jahrzehnten in Wohngebiet gewidmeten Grundstücke des Baugebietes „Säulinger“ 81/1, .6 und .10/2 immer noch zum Verkauf stehen. In der Gemeinde sind schon mehrere Wohnbauträger erschienen und haben sich über eine mögliche Bebauung informiert. Die Eigentümerin Frau Brigitte Pfister wäre auch an einer sinnvollen Lösung interessiert. Sie könnte sich vorstellen, Grundstücke für Einfamilienhäuser und ein größeres Grundstück mit ca. 1.100m<sup>2</sup> für ein Reihenhaus, zu parzellieren. Im Zuge des Gesprächs hat sich herausgestellt, dass die Grundstücksflächen lt. Grundbuch und TIRIS nicht übereinstimmen. Brigitte Pfister muss einen Vermesser beauftragen, der eine Grenzverhandlung durchführt. Thomas Scheitnagl empfiehlt die Erstellung eines Bebauungs- und Erschließungsplanes, in dem die Grundstücksgröße Höchst festgelegt wird.

**Zu 12. Grundsatzbeschluss Kooperationsvereinbarung Recyclinghof**

Der Gemeinderat hat die Kooperationsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Fügen, Fügenberg und Hart, als „Gemeinschaft zur Errichtung und Nutzung des gemeinsamen Wertstoffsammelzentrums“ am 14.06.2021, einstimmig beschlossen. Dort wurde unter Punkt VII. Beirat folgendes angeführt: „Das gültige Zustandekommen eines Beschlusses im Beirat bedarf **der einfachen Mehrheit** für laufende Kosten gemäß Vertragspunkt IV. 1., wobei lediglich die anwesenden Personen stimmberechtigt sind.“

Nachträglich wurde der Punkt VII. Beirat dahingehend abgeändert: „Das gültige Zustandekommen eines Beschlusses im Beirat bedarf **es einer Kopfmehrheit** für laufende



Kosten gemäß Vertragspunkt IV. 1., wobei lediglich die anwesenden Personen stimmberechtigt sind.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Kooperationsvereinbarung einstimmig.

### **Zu 13. Grundsatzbeschluss Tierkadaverannahmestelle**

---

Dieser Punkt wird vertagt.

### **Zu 14. Beratung und Beschlussfassung für die Sanierung der unteren Haselbachbrücke**

---

Bgm. Johann Flörl informiert den Gemeinderat, dass das Bauansuchen der unteren Haselbachbrücke bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingereicht wurde und am 29.09.2021 die Verhandlungen stattfinden. Die Kosten wurden auf 100.000 EUR geschätzt. Die Brücke wird betoniert und die Sanierung wird noch 2021 durchgeführt.

Derzeit ist geplant, die Brücke während der Bauphase von 2-3 Wochen zu sperren und eine Umleitung über Stumm und Bruck einzurichten. Auf Anfrage des Gemeinderates klärt BGM Johann Flörl noch ab, ob es nicht eine Möglichkeit gibt die Brücke direkt im Nahbereich zu umfahren (bzgl. Schulbus, Schwerverkehr, etc.). Der Gemeinderat beschließt die Sanierung und Vergabe lt. Kostenschätzung einstimmig.

### **Zu 15. Beratung und Beschlussfassung für die Sanierung der Neuhäuslbrücke**

---

Bgm. Johann Flörl informiert den Gemeinderat, dass das Bauansuchen der Neuhäuslbrücke bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingereicht wurde und am 29.09.2021 die Verhandlung stattfindet. Die Brücke wird saniert und Richtung Ziller verlegt. Die Gesamtkosten für die Sanierung und Verlegung der Brücke werden auf 150.000€ - 180.000€ geschätzt und die Sanierung wird noch 2021 durchgeführt. Die Straße ist während der Bauarbeiten über die derzeitige Brücke befahrbar. Der Gemeinderat beschließt die Sanierung und Vergabe lt. Kostenschätzung einstimmig.

### **Zu 16. Pachtvertragsentwurf Grimm Stefan (Steinbruch)**

---

Grimm Stefan möchte im oberen Bereich des Steinbruches eine Fläche von 200 – 300 m<sup>2</sup> von der Gemeinde pachten. Daniel Schweinberger teilt mit, dass wir denselben Pachtvertrag, wie bei Thanner Christian, mit einem Preis von 1,40 € pro Jahr und m<sup>2</sup>, (+Indexanpassung) erstellen. Da Grimm Stefan den Weg beim Steinbruch repariert, beginnt die Zahlung des Pachtvertrages erst mit 01.01.2022.

Der Gemeinderat beschließt den Pachtvertrag von Grimm Stefan einstimmig.

### **Zu 17. Personalangelegenheiten (nicht Öffentlich)**

---

## Zu 18. Allfälliges

- Thomas Scheitnagl informiert den Gemeinderat, dass es beim Bebauungsplan Nr. 915 BPL 06-2021, der am 12.07.2021 einstimmig beschlossen wurde, eine Änderung gegeben hat. Die Wildbach- und Lawinenverbauung verlangt eine absolute Baugrenzlinie im Randbereich der Gp. 1926/5 und Gp. 1927/1, aufgrund welcher ein Bearbeitungsstreifen bzw. ein unbebauter Flutkorridor für Bachwasserabfluss des Harterbach im Bemessungsfall sichergestellt wird. Im Einvernehmen der zwei betroffenen Grundstückseigentümer wurde nachträglich der Bebauungsplan mit einer absoluten Baugrenzlinie ergänzt. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.
- Verena Widner informiert den Gemeinderat über das Angebot der Firma Amido Handels GesmbH, für die Archivaufnahmen aus dem Jahr 1980 und 1976.  
Zirka 250 Archivaufnahmen in digitaler Form samt Reprorrecht, aus dem Jahr 1980 kosten EUR 6.250, - inklusive 20% MwSt..  
und zirka 110 Archivaufnahmen in digitaler Form samt Reprorrecht, aus dem Jahr 1976 kosten EUR 2.750, - inklusive 20% MwSt.. Die Aufnahmen dürfen für die Homepage, Weihnachtszeitung und Chronik verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Der Gemeinderat möchte, dass abgeklärt wird, ob dies alles verschiedene Fotos oder ob von einzelnen Höfen mehrere Aufnahmen vorhanden sind. Am liebsten wäre dem Gemeinderat eine Voransicht der Bilder.
- Der TC Sparkasse Fügen hat um eine Subvention für die Saison 2022 angesucht. Derzeit spielen 29 HarterInnen beim TC Sparkasse Fügen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig einmalig 500€ für Nachwuchs- und Jugendförderung an den TC Sparkasse Fügen zu gewähren.
- Bgm. Johann Flörl informiert den Gemeinderat darüber, dass der „Heindlweg“ absackt. Die Straße ist in diesem Bereich reparaturbedürftig. Der Gemeinderat merkt an, dass es sich hier um eine Privatstraße und keine Gemeindestraße handelt. Der Gemeinderat möchte, dass die Eigentümer der Privatstraße einen rechtlich ordentlichen Zustand (eventuell Übernahme ins Öffentliche Gut). Bgm. Johann Flörl klärt dies auch noch mit Klocker Erich sowie den betroffenen Grundeigentümern ab.
- Andreas Huber informiert darüber, dass der 1. FC Harterhof für den durch das Hochwasser beschädigten Rasenmäher Angebote eingeholt hat. Der Rasenmäher kostet ca. 15.000€. Es gibt ein Sparbuch mit einer Einlage zwischen 5.000€ und 6.000€ der ehemaligen Kampfmannschaft, welches der Sportverein Hart verwaltet. Andreas Huber möchte wissen, ob etwas von diesem Geld für den Rasenmäher verwendet werden kann. Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Obfrau des Sportvereins Hart Christine Thaler die dies von sich aus vorgeschlagen hat, das Geld vom Sparbuch beheben und der Gemeinde übergeben soll. Die Gemeinde übergibt die Summe, dann dem 1. FC Harterhof. Sollte in Hart, wieder einmal eine Fußball Kampfmannschaft gegründet werden, dann legt die Gemeinde Hart im Zillertal wieder ein Sparbuch mit der abgehobenen Summe an und überreicht dies dann der Kampfmannschaft.  
Der Gemeinderat fragt nach, wie es schadens- und versicherungsmäßig nach dem Hochwasser aussieht. Andreas Huber teilt mit, dass der 1. FC Harterhof die Einrichtung mit 15.000€ versichert hat und mit dieser Summe sollten sie auskommen.

Die Kosten für Trockenlegung, Elektriker, Geräte, Malerarbeiten und den verzogenen Türen sollte die Gebäudeversicherung der Gemeinde übernehmen.

- Christian Kreidl informiert darüber, dass auf dem Platz des Jagdvereines statt den vereinbarten drei Paletten, fünf Paletten Sandsäcke abgestellt wurden. Der Gemeinderat ist sich einig, dass generell ein geeigneter Lagerplatz gesucht werden muss, damit auch der Bauhof mitten im Dorf aufgeräumt werden kann. Ein idealer Standort wäre eventuell der Steinbruch. Bgm. Johann Flörl klärt ab, welche Möglichkeiten wir haben.
- Andreas Huber fragt nach, ob ein neuer Sargwagen bestellt werden kann, da der jetzige einige Probleme bereitet. Bgm. Johann Flörl teilt mit, dass dieser schon längst bestellt wurde, aber die Lieferzeiten sehr lange sind.
- Franz Kreidl fragt nach, ob mit den Tafeln in Haselbach was gemacht wird. Daniel Schweinberger teilt mit, dass er die Tafeln abmontiert hat und die nächsten Schritte setzen wird.
- Mario Haun fragt nach, wie der Friedhofseingang bei der Neuerrichtung des Friedhofes auf seiner Seite geplant ist. Er möchte informiert werden, falls dort das Niveau oder sonstiges zu ändern ist, damit eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.
- Andreas Schiestl möchte wissen, ob es schon Neuigkeiten bzgl. der Wegübernahme Zufahrt „Zillerstraße-Plunderhäusl“ gibt. Bgm. Johann Flörl teilt mit, dass noch abgeklärt werden muss wie breit die Straße beim Hof „Au“ ist und ob eine Wendemöglichkeit im Bereich „Plunderhäusl“ möglich ist.

Da es keine weitere Wortmeldung mehr gab, schloss der Bürgermeister Johann Flörl mit dem Dank fürs Kommen die Gemeinderatssitzung um 22:45 Uhr.

Hart im Zillertal, am 13.09.2021

		
Der Bürgermeister	Der Bürgermeisterstellvertreter	Schriftführer
		
		
		

Der Gemeinderat